

V. Rechtspflege

1. Zivilrechtspflege

§ 43 Abs. 1 ZPO – Die Zahlungsunfähigkeit des Klägers kann auch durch einen Pfandausfallschein gemäss Art. 158 SchKG ausgewiesen sein. Der Pfandausfallschein ist als «gleichbedeutende Urkunde» im Sinne von § 43 Abs. 1 ZPO zu qualifizieren.

Aus den Erwägungen:

6.2 Der Pfandausfallschein wird in § 43 Abs. 1 ZPO nicht ausdrücklich erwähnt. Aus dieser Bestimmung geht indes hervor, dass immer dann ein Bedürfnis nach Sicherstellung der Parteientschädigung vorliegt, wenn triftige Anzeichen dafür bestehen, dass sich der Kläger in Zahlungsschwierigkeiten befindet. Wird ein Pfandausfallschein im Sinne von Art. 158 SchKG ausgestellt, lässt sich zwar – im Gegensatz zu einem Verlustschein – noch nicht mit Sicherheit sagen, ob der Gläubiger zu Verlust kommen wird, wenn das übrige Vermögen des Schuldners in Anspruch genommen wird. Die Annahme liegt aber nahe, ein Schuldner, der dem Gläubiger ein unzureichendes Pfand gestellt hat, befinde sich in Schwierigkeiten. Ein Gläubiger, der in seiner nach Treu und Glauben begründeten Erwartung, ein seine Forderung deckendes Pfand zu besitzen, enttäuscht wurde, hat daher, auch wenn dem Pfandausfallschein nicht die Wirkungen eines Verlustscheines gemäss Art. 149 f. SchKG zukommen, einen Anspruch darauf, dass ihn der Schuldner, wenn dieser einen Prozess gegen ihn anhebt, für allfällige Prozesskosten sicherstelle und ihn nicht zu neuen, möglicherweise ebenfalls nicht oder nicht voll gedeckten Ausgaben zwingt. Der Gesetzgeber wollte denn auch nicht nur einen offenkundig zahlungsunfähigen Kläger zur Sicherheitsleistung verpflichten, sondern auch einen zahlungsunfähigen Kläger, dessen Gläubiger in den letzten fünf Jahren teilweise zu Verlust kamen (vgl. ZR 60 [1961] Nr. 58, S. 110 f.; GVP 1983/84, S. 129).

(Kantonsgericht, 7. Februar 2000, i.S. S./E.)

§ 46 ff. ZPO. – Unentgeltliche Prozessführung. Berücksichtigung der Unterhaltskosten für ein im gleichen Haushalt lebendes erwachsenes Kind; Umfang.

Aus den Erwägungen:

1. d) Die Beschwerdeführerin verfügt unbestrittenermassen über ein Erwerbseinkommen von monatlich Fr. 3'107.15 netto (ohne allfällige Zuschläge für Überstundenarbeit). Hinzu kommt eine Ehegatten-Zusatzrente der Invalidenversicherung in der Höhe von monatlich Fr. 579.-, welche der Beschwerdeführerin am 25. Mai 2000 rückwirkend per 1. Dezember 1999 zugesprochen wurde. Das Einkommen der Beschwerdeführerin beläuft sich daher seit 1. Dezember 1999 auf insgesamt Fr. 3'686.15.